

Das Gats, ein Trojanisches Pferd für den Service public

Parlamentarische Vorstösse, Seminare und Demonstrationen zeugen von einem weit verbreiteten Misstrauen gegenüber dem Gats. Dieses Misstrauen hängt eng damit zusammen, dass das Gats als Bedrohung für öffentliche Dienstleistungen wie das Bildungswesen oder die Wasserversorgung empfunden wird. Leider sind diese Befürchtungen begründet. Denn öffentliche Dienstleistungen fallen ebenso unter den Geltungsbereich des Gats wie private Dienstleistungen. Zwar ist unbestritten, dass ein kleines, exportorientiertes Land wie die Schweiz von einer Verbesserung der Rechtssicherheit im Handel mit Dienstleistungen profitiert. Die Gewerkschaften wehren sich jedoch dagegen, dass die Aussenpolitik – und namentlich das Gats – missbraucht werden, um innenpolitische Reformen durchzusetzen, welche vor dem Volk chancenlos wären.

Konkret bedeutet eine Gats-Verpflichtung für einen Wirtschaftssektor, dass ausländischen Dienstleistungsanbietern Marktzugang und Inländerbehandlung gewährt werden müssen. Dabei handelt es sich um zwei Bedingungen, die im Bereich des Service public per Definition nicht erfüllt werden. In der Energieversorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr besitzen öffentliche Betreiber ausschliessliche Rechte. Es besteht somit kein Anspruch auf Marktzugang. In Sektoren wie der Gesundheit oder der Bildung werden private Anbieter zwar seit jeher zugelassen. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf Gleichbehandlung; Subventionen werden in der Regel nur den öffentlichen Institutionen ausgerichtet.

Demokratischen Handlungsspielraum wahren

Das Misstrauen gegenüber dem Gats wird verstärkt durch die Schlüsse zweier Gutachten, die darlegen, dass bereits die in der Uruguay-Runde eingegangenen Gats-Verpflichtungen höchst unsichere (und unerwartete) Folgen für das schweizerische Bildungswesen haben.¹ Dabei sind die Gewerkschaften überzeugt, dass ein funktionstüchtiger Service public ein zentraler Faktor des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Schweiz ist. Die öffentliche Bildung und das Gesundheitswesen tragen zum sozialen Ausgleich bei, während ein flächendeckendes Poststellennetz und der öffentliche Verkehr den regionalen Ausgleich stützen. In der Fachliteratur wird das Fehlen eigentlicher Unterschichtsquartiere in der Schweiz unter anderem mit der gut ausgebauten öffentlichen Infrastruktur erklärt.² Auch ökonomische Studien zeigen regelmässig, dass die Infrastruktur ein Standortvorteil ist, der massgeblich zur wirtschaftlichen Attraktivität der Schweiz beiträgt.³



Daniel Oesch
Zentralsekretär, zuständig für Lohn- und Vertragspolitik sowie Aussenwirtschaftspolitik, Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Bern

Dieser soziale und wirtschaftliche Trumpf soll nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden durch eine internationale Verpflichtung zu Liberalisierungen – dies umso weniger, als die künftige Tragweite des Gats wohl unterschätzt wird. Denn einerseits muss mittelfristig davon ausgegangen werden, dass dem Gats im schweizerischen Recht die unmittelbare Anwendbarkeit zugesprochen wird. Bei allfälligen Verpflichtungen steht es damit Privaten offen, das Recht auf Marktzugang und Inländerbehandlung vor einem schweizerischen Gericht durchzusetzen.⁴ Andererseits sind einmal getroffene Gats-Verpflichtungen in der Praxis fast nicht mehr rückgängig zu machen. Dass dadurch der demokratische Handlungsspielraum massiv eingeschränkt wird, kann am Beispiel des britischen Bahndebakels gezeigt werden: Hätte Grossbritannien 1994 eine Gats-Verpflichtung übernommen für ihre damals privatisierte Bahninfrastruktur, wäre die Wiederverstaatlichung 2002 kaum mehr möglich gewesen.

Unilaterale Einschränkung nötig

Dieser vom Gats verursachten Unsicherheit kann die Schweiz relativ einfach abhelfen. Die Gewerkschaften fordern für die laufenden Verhandlungen der Doha-Runde, dass die Schweiz eine horizontale Einschränkung in ihre eigene Gats-Verpflichtungsliste integriert. Darin sollen jene Dienstleistungen explizit vom Geltungsbereich ausgenommen werden, die auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene als öffentliche Aufgaben betrachtet werden. Der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz, die Europäische Union, hat bereits 1994 eine ähnliche Ausnahmeklausel in ihre eigene Länderliste eintragen lassen. Diese unilaterale Einschränkung hat den Vorteil, mit den Regeln des Gats vereinbar zu sein. Durch die offene Formulierung muss der Service public zudem nicht abschliessend definiert werden. Vor allem aber trägt eine solche Klausel entscheidend dazu bei, das weit verbreitete Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber dem Gats abzubauen. Denn solange der Bundesrat kein klares Zeichen setzt, dass das Gats nicht zur Liberalisierung des Service public missbraucht wird, wird dieses Abkommen mit einem Mangel an Legitimität behaftet bleiben.

1 Krafft, M.-C. (2003) Geltungsbereich der von der Schweiz im Rahmen des Gats eingegangenen Verpflichtungen auf das Bildungssystem; Cottier, T., C. Breining-Kaufmann, M. Kennett (2003) Liberalisation of Higher Education Services in Switzerland: The impact of the General Agreement on Trade in Services (Gats).
2 Hermann, M. und H. Leuthold (2003) Atlas der politischen Landschaften, Zürich.
3 Jäger, F. (2004), «Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz für KMU mit überdurchschnittlichem Erfolgspotenzial», in: Die Volkswirtschaft 3-2004.
4 Entscheid der ComCom vom 19. Februar 2004 i.S. TDC Switzerland AG gegen Swisscom Fixnet AG betr. Entbündelung der letzten Meile, S. 36–39.